



Willkommen

zum Seminar für

Stiftungsräte

2020

Kindertagesstätten



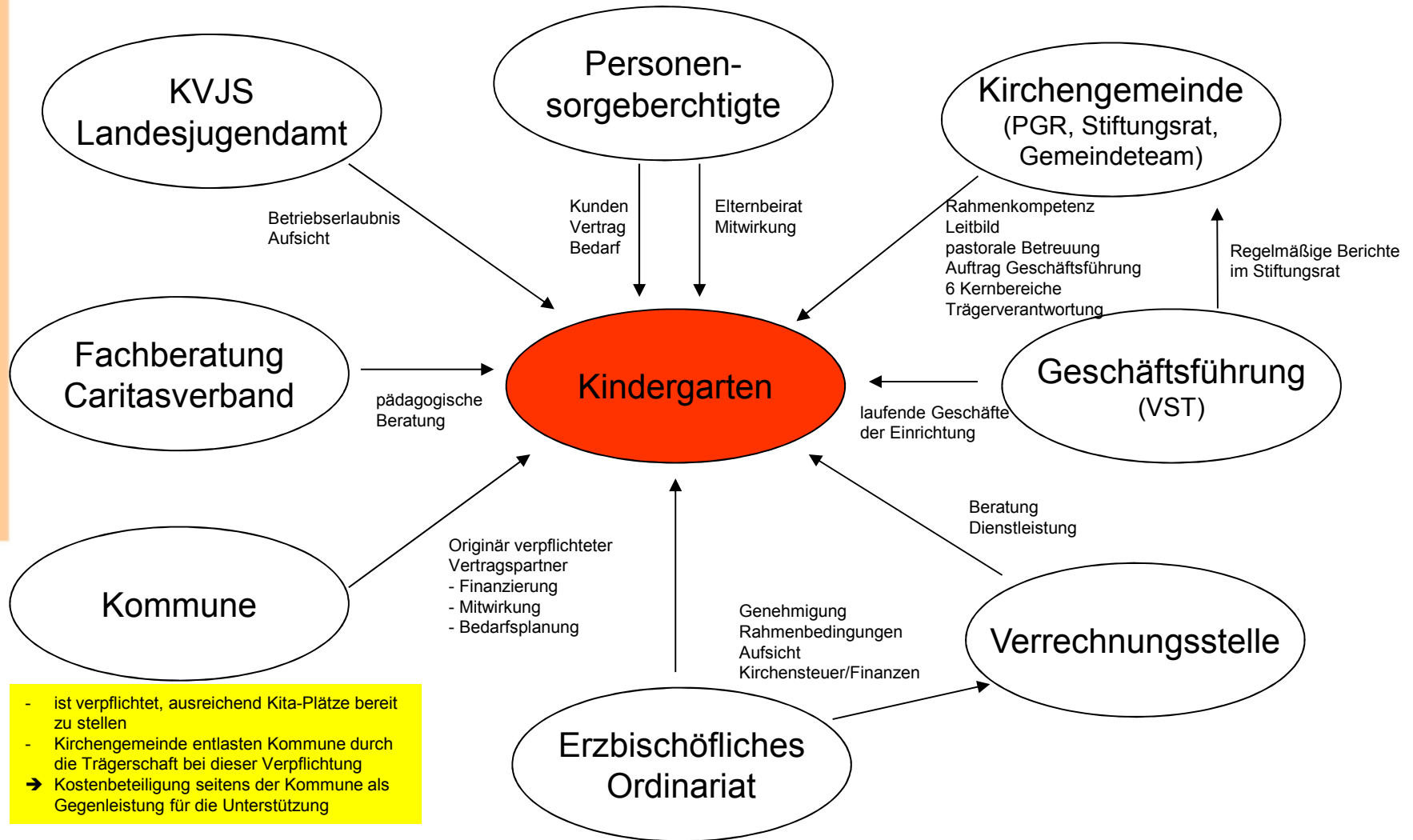
Erzdiözese Freiburg

- 1. Beteiligte**
- 2. Betriebserlaubnis/Gruppen**
- 3. Personal/Stellenplan**
- 4. Kirchliche Mindestanforderungen**
- 5. Betriebskostenvertrag/Zusammenarbeit mit Kommune**
- 6. Betreiberpflichten/Arbeitssicherheit**
- 7. Baumaßnahmen/Investitionen**
- 8. Kindergartengeschäftsführung**
- 9. Weiterentwicklung von Kitas**

Beteiligte



Erzdiözese Freiburg





Betriebserlaubnis

- ➔ Basis für laufenden Betrieb
- ➔ wird erteilt vom Landesjugendamt wenn
 - Gruppe entsprechend den Vorgaben der KitaVO ausreichend mit Personal besetzt ist
 - maximale Kinderzahl für Betreuungsform nicht überschritten wird und
 - **baurechtlich alle Vorschriften erfüllt sind**
- ➔ muss dem Angebot angepasst werden



Betriebserlaubnis

Gruppenformen

- ⇒ **Halbtagesgruppe** (vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen)
- ⇒ **Regelgruppe** (vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnet)
- ⇒ **Verlängerte Öffnungszeit** (mindestens sechs Stunden am Stück geöffnet)
- ⇒ **Ganztagesgruppe** (über sieben Stunden durchgängig geöffnet)
 - ▶ Altersmischung mit Kindern vom ersten Lebensjahr bis unter 14 Jahren in allen Gruppenformen möglich
Voraussetzung: Absenkung der Gruppenstärke
- ⇒ **Krippe** (für Kinder von 0 bis 3 Jahre)

Integrative Betreuung in allen Gruppenformen möglich, sofern personelle und sachliche Voraussetzungen vorliegen.

Kinder unter 3 Jahren können in allen Gruppenformen betreut werden, sofern personelle und sachliche Voraussetzungen vorliegen



Personal/Stellenplan

Personal

Pädagogisches Personal (Fachkräfte lt. Fachkräftecatalog)

- Stellenplan
- Bedarf anhand Betreuungsform

Ausbildung/Praktika

- Erzieherin im Anerkennungsjahr
- PIA (praxisintegrierte Ausbildung)
- Schulpraktikanten
- FSJ
- Sonstige

Sonstiges Personal

- Reinigungskräfte ➔ Stellenbesetzungs- bzw. Haushaltsrichtlinien
- Hausmeister / Außenanlagen
- hauswirtschaftliches Personal

Stellenplan

- Basis: Bedarfsberechnung KVJS
- Leitungsfreistellung (Empfehlung Erzdiözese)
- sonstige Personalbedarf (Projekte, Sonderbetreuung)

Kirchliche Mindestanforderungen



Erzdiözese Freiburg

Ein Beschluss des Trägers zur Einrichtung neuer Gruppen oder Einrichtungen muss folgende Mindestanforderungen berücksichtigen:

- ✓ **Eindeutige katholische Trägerschaft**
- ✓ **Der Betrieb ist mit Blick auf die personellen Ressourcen sichergestellt**
- ✓ **Keine 1-gruppige Einrichtung, mehr als 7 Gruppen nur mit Stellungnahme der Fachberatung**
- ✓ **Umsetzung eines religionspädagogisches Konzeptes, Teilnahme der Mitarbeitenden an Fortbildungen entsprechend der Fortbildungsordnung**
- ✓ **Pastorale Ansprechperson ist benannt und nimmt an den Studientagen teil**
- ✓ **Zielvereinbarungsgespräche werden regelmäßig geführt**
- ✓ **Schutzkonzept liegt vor**
- ✓ **Finanzierung aus kommunalen und Kirchensteuermitteln gedeckt**
- ✓ **Investitionen in kirchliche Gebäude müssen für Kirchengemeinde finanzierbar sein**
- ✓ **Katholischer Träger darf innerhalb einer Kommune vertraglich nicht schlechter gestellt sein als andere freie Träger**

Betriebskostenvertrag/Zusammenarbeit



Erzdiözese Freiburg

- **Basis:** Mustervertrag in der Fassung vom April 2010
- individuelle Anpassung
- Vertrag ist genehmigungspflichtig
- Kündigungsfrist: 1 Jahr zum Ende eines Kindergartenjahres

Regelungen:

- **Zusammenarbeit mit pol. Gemeinde** (Abstimmung / Zustimmungspflicht insbesondere bei Baumaßnahmen u. Investitionen, Gruppenzahl, Stellenplan, Elternbeiträgen, Angebotsformen und Schließungstagen)
- **Mindestgruppengrößen**
- **Beteiligung der pol. Gemeinde** an den laufenden Betriebsausgaben
- **Investitionskosten/Betriebsausgaben** Definition und Zuschusshöhe
- **Kuratorium** Zusammensetzung / Aufgaben
- **Bedarfsplanung** Verfahren

Betreiberpflichten/ Arbeitssicherheit



Erzdiözese Freiburg

- Eine Flut von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften von Unfallkassen und Unfallversicherung sowie DIN-Normen sind beim Bau, Sanierung und Betrieb von Kindertagesstätten zu beachten
- Es gelten die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung gültigen Vorgaben. Solange die Baugenehmigung Bestand hat, gibt es in der Regel „Bestandsschutz“
- Bei baulichen Veränderungen oder Nutzungsänderungen (z. B. bisheriger Lagerraum wird zum Gruppenraum oder aus einer Regelgruppe wird eine Krippengruppe) ist eine Anpassung der Baugenehmigung erforderlich, mit den dann aktuellen Vorgaben
- Eine geringfügige Nutzungsänderung kann so kostspielige Investitionen zur Folge haben.

Betreiberpflichten/Arbeitssicherheit



Erzdiözese Freiburg

- **Verantwortlich:** Träger/Kindergartengeschäftsführung, dokumentiert durch unterschriebene Bestätigung im Antrag auf Betriebserlaubnis
- **Instrumente des Trägers:** Begehungen durch Sicherheitsfachkraft mit Erstellung/Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung, Begehung mit zuständigen Behörden, Fachkompetenz des Gebäudedefachmannes
- **Kontrollen:** durch Berufsgenossenschaften, örtlich zuständige Baubehörden, Regierungspräsidium (Gewerbeaufsicht), ...
- **Pflichten des Trägers (nicht abschließend):**
 - Gewährleistung aller bau- und feuerpolizeilichen Vorgaben, Einhaltung Landesbauordnung
 - Bestellung Ersthelfer, Brandschutzhelfer, Sicherheitsbeauftragte,
 - erstellen und Aushang Brandschutzordnung, Evakuierungskonzept,
 - Hygienekonzept,
 - Durchführung Legionellenprüfung,
 - Einhaltung Lebensmittelverordnung,
 - Prüfung Feuerlöscher, Brandmeldeanlagen, Freilaufürschließer, Brandschutztüren, Blitzschutzanlagen,
 - Prüfung ortsbewegliche und ortsfeste elektrische Betriebsmittel
 - Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Verkehrssicherheit (Baumpflege, Winterdienste, ...)



Baumaßnahmen/Investitionen

Grundsatz: Gemeinde stellt Gebäude bereit

Alternative: Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin, Kommune beteiligt sich

- bei Sanierung mit mind. 70%
- bei Erweiterung mit mind. 90%

Investitionsmaßnahmen planen
(Stiftungsrat)

- Bedarf ermitteln
- Angebote einholen

**Maßnahmen mit Ver-
rechnungsstelle abstimmen**

- Finanzierung
- in Haushalt aufnehmen
- ggfs. Antrag Erzb. Ordinariat

Bei Gemeinde anmelden (wenn
Zustimmung erforderlich)

- Kindergartenvertrag

Maßnahme durchführen

- erst nach Zustimmung (Gemeinde, EO)
- in dem Jahr, für das Maßnahme angemeldet

abrechnen



Kindergartengeschäftsführung

Laufende Geschäftsführung durch Verrechnungsstelle:

- ➔ Basis: Beschluss Stiftungsrat (Vertrag) auf Basis der Aufgabenbeschreibung
- Personalentwicklung und Personalmanagement
- Investitionen / Gebäudeunterhalt
- Zusammenarbeit mit Eltern, Kommune, Institutionen
- Organisation und Weiterentwicklung des Betriebs
-

Kernbereiche der Verantwortung verbleiben beim Stiftungsrat:

- ➔ Pastorale Einbindung des Kindergartens
- ➔ Kindergartenhaushalt
- ➔ Besetzung Leitungsstelle
- ➔ Öffnung Schließung von Gruppen
- ➔ Konzeption
- ➔ Baumaßnahmen

Zusammenarbeit Geschäftsführung / Kirchengemeinde:

- ✓ regelmäßige Berichte in Stiftungsrat / Pfarrgemeinderat

Kosten:

- ➔ 1,25 Prozent der Personalkosten (circa 1.000 Euro/Gruppe)
- ➔ Mitfinanzierung als Betriebskosten durch Kommune



Kindergartengeschäftsführung

Weiterentwicklung von Kitas

- Qualitätsentwicklung (Quintessenz)
- Personalentwicklung
- Ausbildung
- Führungskräfteentwicklung
- Weiterentwicklung der Angebote
- Pastorale Integration
- Optimierung der Gebäude / räumlichen Rahmenbedingungen

Ziel:

Kitas zu pastoralen Orten der Kirchengemeinde weiterentwickeln, die als attraktive Arbeits- und Ausbildungsorte personell gut und mit qualifiziertem Personal ausgestattet, gut finanziert und von qualifizierten Führungskräften geführt eine bedarfsorientierte und qualifizierte Betreuungs- und Bildungsarbeit leisten.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!